DR. THOMAS BREIKEN

NOTAR

Scharrenbroicher Straße 4

51503 Rösrath

Tel. (0 22 05) 9 26 20 **∙** Fax 92 62 32

E-Mail: mail@notar-roesrath.de

**Information und Auftragsformular "Adoption"**

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die beiden in der Praxis häufigsten Fälle der **Minderjährigenadoption (Teil A)**:

- die gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes durch Ehegatten

- die Adoption des Kindes des Ehegatten (Stiefkindadoption).

Danach erhalten Sie ergänzende Informationen zur **Volljährigenadoption (Teil B)**.

Am Ende finden Sie das auszufüllende **Auftragsformular (Teil C)**.

**Teil A**

**Minderjährigenadoption**

**I.**

**Das Adoptionsverfahren und die Beteiligten daran**

1. Einleitung des Verfahrens durch einen notariell beurkundeten Adoptionsantrag

Das Adoptionsverfahren wird eingeleitet durch einen Antrag des Annehmenden. Der Antrag bedarf der notariellen Beurkundung und muss beim örtlich zuständigen Familiengericht eingereicht werden.

Zur Vorbereitung benötigt der **Notar** die notwendigen Informationen und Unterlagen (siehe unten).

2. Das Adoptionsverfahren vor dem Familiengericht

Mit der Beurkundung des Adoptionsantrags bzw. der Einreichung des Antrags beim **Familiengericht** endet die Tätigkeit des Notars im Adoptionsverfahren. Das Gericht hat den Annehmenden und das Kind persönlich anzuhören; andere Beteiligte sollen angehört werden. Von der Anhörung eines minderjährigen Beteiligten kann abgesehen werden, wenn Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind oder wenn wegen des geringen Alters von einer Anhörung eine Aufklärung nicht zu erwarten ist.

3. Das Familiengericht muss eine fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des **Jugendamt**es einholen oder zumindest das Jugendamt anhören.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und alle Einwilligungen dem Gericht vorliegen, spricht dieses die Adoption durch Beschluss aus. Mit der Rechtskraft des Beschlusses ist die Adoption wirksam geworden. Das Familiengericht übermittelt eine Abschrift des Adoptionsbeschlusses an das Standesamt des Geburtsortes des Kindes, welches das Geburtenregister ergänzt.

**II.**

**Voraussetzungen für eine Adoption**

1. Alter des Annehmenden, Altersunterschied zum Kind

Wenn Ehegatten ein Kind gemeinsam annehmen wollen, muss ein Ehegatte mindestens 25 Jahre alt und der andere Ehegatte mindestens 21 Jahre alt sein. Bei der Stiefkindadoption muss der Annehmende mindestens 21 Jahre alt sein.

Ein Höchstalter sieht das Gesetz für den Annehmenden nicht vor. Das Alter kann jedoch bei der Frage eine Rolle spielen, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient (heranwachsende Kinder benötigen belastbare Eltern!).

Einen Altersabstand zwischen dem Annehmenden und dem Kind verlangt das Gesetz nicht. Ein zu geringer Altersabstand oder ein zu großer Altersabstand können jedoch dagegen sprechen, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet wird (dazu Ziffer 2.).

2. Eltern-Kind-Verhältnis

Eine Adoption begründet eine rechtliche Verbindung zwischen Adoptiveltern und dem Kind. Daher darf eine Adoption nur dann ausgesprochen werden, wenn zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Um diesen Nachweis zu erleichtern, soll die Annahme in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege hatte (§ 1745 BGB).

Hierzu benötigt der Notar schriftliche Angaben von Ihnen wie z.B.

- Leben in einem gemeinsamen Haushalt seit \*\*\* Jahren

- Der Annehmende wirkt an der Erziehung mit, kümmert sich um Hausaufgaben, nimmt Termine am Elternsprechtag in der Schule wahr,

- Familienfeste und Urlaube werden gemeinsam verbracht,

- u.s.w.

3. Wohl des Kindes

Die Annahme muss dem Wohl des Kindes dienen. Dies ist der Fall, wenn sie dessen Lebensbedingungen im Vergleich zu seiner gegenwärtigen Lage so ändert, dass eine merklich bessere Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes zu erwarten ist. Die mit der Annahme verbundenen Vorteile und Nachteile sind gegeneinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere die Eignung des Annehmenden, für das Wohl des Kindes zu sorgen, und seine sozialen Verhältnisse von entscheidender Bedeutung (z.B. Alter, körperliche Leistungsfähigkeit, Charakter, Wohn- und Vermögensverhältnisse, berufliche und gesellschaftliche Stellung) zu berücksichtigen. Nähere Informationen findet man in den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeits­gemeinschaft der Landesjugendämter (abrufbar auf der Internetseite www.bagljae.de).

4. Keine entgegenstehenden Interessen Dritter

Die Adoption darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des anzunehmenden Kindes entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Adoptivkindes durch Kinder des Annehmenden gefährdet werden. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.

5. Einwilligungen des Kindes, der Eltern des Kindes und von Ehegatten

Durch die Adoption wird ein bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis beendet und ein neues verwandtschaftliches Verhältnis begründet. Dies berührt die Interessen der von der Adoption betroffenen Personen (leibliche Eltern, Adoptivkind) sowie der Ehegatten des Annehmenden und des Kindes (sofern dieses bereits verheiratet ist). Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass folgende Personen in die Adoption in notarieller Urkunde einwilligen müssen:

- das Adoptivkind: Ist das Kind noch nicht 14 Jahre alt, muss der gesetzliche Vertreter die Einwilligung für das Kind erteilen. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, so muss das Kind die Einwilligung selbst erteilen, bedarf dazu jedoch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

- die Eltern des Adoptivkindes: Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn der betreffende Elternteil zur Abgabe einer Erklärung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Auf Antrag des Kindes kann die Einwilligung eines Elternteils unter bestimmten Voraussetzungen durch das Familiengericht ersetzt werden.

- der Ehegatte des Annehmenden (bei der Stiefkindadoption) und der Ehegatte des Kindes (sofern dieses verheiratet ist): Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Mit der Wirksamkeit der Einwilligung ist diese unwiderruflich. (Eine Ausnahme gilt für die Einwilligung des Kindes, das bereits 14 Jahre alt ist). Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Familiengericht zugegangen ist.

**III.**

**Unterlagen für die Minderjährigen-Adoption**

Alles, was durch die Notarurkunde nachzuweisen ist, erstellt der Notar. Alle anderen Nachweise müssen Sie bitte im Original oder in beglaubigter Abschrift beibringen und dem Notar vorlegen.

|  |  |
| --- | --- |
| Voraussetzungen | Nachweis |
| (1) Antrag des Annehmenden | Notarurkunde |
| (2) Einwilligung des Adoptivkindes | Notarurkunde |
| (3) Einwilligung der Kindesmutter |  |
| - Einwilligung wird erteilt | Notarurkunde |
| - wenn verstorben | Sterbeurkunde |
| - zur Abgabe außerstande / Aufenthalt unbekannt | Darlegung des Sachverhalts |
| - Ersetzung der Einwilligung durch Gericht | Antrag des Kindes |
| (4) Einwilligung des Kindesvaters |  |
| - Einwilligung wird erteilt | Notarurkunde |
| - wenn verstorben | Sterbeurkunde |
| - zur Abgabe außerstande / Aufenthalt unbekannt | Darlegung des Sachverhalts |
| - Ersetzung der Einwilligung durch Gericht | Antrag des Kindes |
| (5) Einwilligungserklärung des Ehegatten des Annehmenden (bei Stiefkindadoption) | Notarurkunde |
| (6) Einwilligungserklärung des Ehegatten des Kindes (wenn das Adoptivkind verheiratet ist | Notarurkunde |
| (7) Antragsteller sind verheiratet bzw. bei Stiefkindadoption ist der Antragsteller verheiratet | Heiratsurkunde |
| (8) Abstammung des Kindes (bedeutsam z.B. bei der Stiefkindadoption) | Geburtsurkunde |
| (9) Hat der Annehmende weitere leibliche Kinder oder weitere Adoptivkinder? | Geburtsurkunde |
| (10) Hat das Adoptivkind eigene leibliche Kinder oder Adoptivkinder? | Geburtsurkunde |
| (11) Annehmender ist für die Erziehung geeignet (Adoption muss dem Wohl des Kindes dienen!) |  |
| - charakterliche Eignung | erweitertes polizeiliches Führungszeugnis |
| - gesundheitliche Eignung | ärztliche Atteste bzgl. des/der Anzunehmenden und der/des Annehmenden (Es bedarf grds. keines amtsärztlichen Attests; es genügt das Attest des Hausarztes. Die ärztliche Untersuchung der Bewerber soll sich insbesondere beziehen auf ansteckende Krankheiten, Krankheiten und Störungen, die lebensverkürzend wirken oder zu schwerer Gebrechlichkeit führen können sowie Krankheiten und Störungen, durch welche die Erziehungs- und Erwerbsfähigkeit wesentlich herabgesetzt würden.) |
| - finanzielle Eignung | Verdienstnachweis |
| - Wohnsituation | Mietvertrag / Wohneigentum |
| (12) Staatsangehörigkeiten der Ehegatten (gilt auch bei Stiefkindadoption für den anderen Ehegatten) | Meldebescheinigungen Ehemann und Ehefrau (zu erhalten beim Einwohnermeldeamt) |
| (13) Staatsangehörigkeiten des Kindes | Meldebescheinigung Kind (zu erhalten beim Einwohnermeldeamt) |

**IV.**

**Die Folgen der Adoption**

1. Begründung einer neuen Abstammung und Verwandtschaft

Durch die Adoption erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten (dies gilt auch bei der Stiefkindadoption). Die elterliche Sorge steht den Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Adoption begründet im wechselseitigen Verhältnis zwischen den Adoptiveltern und ihren Verwandten im Verhältnis zu dem Kind ein verwandtschaftliches Verhältnis (wie wenn das Kind ein leibliches Kind wäre). Aus der Verwandtschaft folgen Erb- und Pflichtteilsrechte sowie Unterhaltspflichten.

2. Auswirkungen auf das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern

Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten (bei der Stiefkindadoption gilt dies nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil). Sind die Annehmenden jedoch mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten; die Verwandtschaftsbeziehungen zu den sonstigen Verwandten des Kindes bleiben in diesem Fall unberührt.

Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt. Unterhaltsansprüche des Kindes gegen seine bisherigen Verwandten erlöschen für die Zukunft. Bereits bezahlter Unterhalt ist jedoch nicht zurück zu erstatten. Ansprüche auf rückständigen Unterhalt bleiben durch die Adoption unberührt.

Durch die Adoption unberührt bleiben Rechtsfolgen, die an die leibliche Abstammung anknüpfen. Daher bleibt das Ehehindernis der Verwandtschaft bestehen. Das auf Verwandtschaft oder Schwägerschaft beruhende Zeugnisverweigerungsrecht erlischt ebenfalls nicht durch eine Adoption.

3. Auswirkungen auf den Namen des Kindes

Führen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen, so wird dieser Name der Geburtsname des Kindes (darauf kann nicht verzichtet werden!). Das Familiengericht kann auf Antrag dem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen (Doppelname), wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Führen die Ehegatten dagegen keinen gemeinsamen Ehenamen, haben sie vor dem Ausspruch der Adoption durch das Familiengericht den Geburtsnamen des Kindes durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Familiengericht zu bestimmen. Auch in diesem Fall kann das Familiengericht dem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen (Doppelname), wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Treffen sie keine Bestimmung, so behält das Kind seinen bisherigen Geburtsnamen.

Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Adoption Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen beigeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Kann die Adoption wieder "beseitigt" werden?

Durch die Adoption wird ein Status geschaffen, der grundsätzlich auf Dauer angelegt ist. Da die Adoption aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses ausgesprochen wird, können der Annehmende und das Kind die Adoption auch nicht einvernehmlich aufheben. Eine Beseitigung der Adoption ist auf zwei Wegen denkbar:

**Teil B**

**Erwachsenenadoption**

Besonderheiten bei der Erwachsenenadoption

Auch Volljährige können adoptiert werden. Es gibt allerdings im Vergleich zur Minderjährigenadoption einige Unterschiede:

**I.**

**Voraussetzungen für eine Adoption**

1. Alter des Annehmenden, Altersunterschied zum Kind

Einen Altersabstand zwischen den Annehmenden und dem Kind verlangt das Gesetz zwar nicht. Ein zu geringer Altersabstand oder ein zu großer Altersabstand können jedoch dagegen sprechen, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet wird.

2. Sittliche Rechtfertigung

Ein Volljähriger kann adoptiert werden, wenn die Adoption sittlich gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein "Eltern-Kind-Verhältnis" bereits entstanden ist oder das Entstehen eines solchen Verhältnisses zu erwarten ist, weil die entsprechende Absicht beim Antragsteller und dem Kind besteht. Ein tatsächliches Zusammenleben ist dazu jedoch nicht erforderlich. Die für die Eltern-Kind-Beziehung sprechenden Gründe müssen der Hauptzweck sein. Nebenzwecke, wie die Ersparnis von Erbschaftsteuer oder die Pflegebedürftigkeit des Annehmenden, sind unschädlich; sie dürfen jedoch nicht das Hauptmotiv sein.

3. Wohl des Kindes

Die Annahme muss dem Wohl des Kindes dienen. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Kind grds. selbst, da es als Volljähriger voll geschäftsfähig ist. Nur wenn das Kind geschäftsunfähig oder betreuungsbedürftig ist, bedarf es einer näheren Prüfung durch das Gericht.

4. Keine entgegenstehenden Interessen Dritter

Die Adoption darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des anzunehmenden Kindes oder des anzunehmenden Kindes entgegenstehen. Bei dieser Interessenabwägung sind - anders als bei der Minderjährigenadoption - auch vermögensrechtliche Interessen der betroffenen Kinder zu berücksichtigen. Durch die Adoption können sich insbesondere die erbrechtlichen Ansprüche der sonstigen Kinder des Annehmenden verringern.

5. Einwilligungen von Ehegatten, Anhörung der Eltern

Anders als bei der Minderjährigenadoption müssen die Eltern des Kindes der Adoption nicht zustimmen (sie müssen jedoch im Verfahren angehört werden). Eine notariell beurkundete Einwilligung zur Adoption müssen jedoch der Ehegatte des Annehmenden (bei der Stiefkindadoption) und der Ehegatte des Kindes (sofern dieses verheiratet ist) erteilen, es sei denn, der Ehegatte ist zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt wäre dauernd unbekannt. Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Familiengericht zugegangen ist; ab diesem Zeitpunkt ist sie unwiderruflich.

**II.**

**Unterlagen für die Volljährigen-Adoption**

Alles, was durch die Notarurkunde nachzuweisen ist, erstellt der Notar. Alle anderen Nachweise müssen Sie bitte im Original oder in beglaubigter Abschrift beibringen und dem Notar vorlegen.

|  |  |
| --- | --- |
| Voraussetzungen | Nachweis |
| (1) Antrag des Annehmenden und des Kindes | Notarurkunde |
| (2) Einwilligungserklärung des Ehegatten des Annehmenden (bei Stiefkindadoption) | Notarurkunde |
| (3) Einwilligungserklärung des Ehegatten des Kindes (wenn das Adoptivkind verheiratet ist) | Notarurkunde |
| (4) Antragsteller sind verheiratet bzw. bei Stiefkindadoption ist der Antragsteller verheiratet | Heiratsurkunde |
| (5) Abstammung des Kindes (bedeutsam z.B. bei der Stiefkindadoption) | Geburtsurkunde |
| (6) Hat der Annehmende weitere leibliche Kinder oder weitere Adoptivkinder? | Geburtsurkunde und Mitteilung der Adresse |
| (7) Hat das Adoptivkind eigene leibliche Kinder oder Adoptivkinder? | Geburtsurkunde und Mitteilung der Adresse |
| (8) Staatsangehörigkeiten der Ehegatten (gilt auch bei Stiefkindadoption für den anderen Ehegatten) | Meldebescheinigungen der Eheleute |
| (9) Staatsangehörigkeiten des Kindes | Meldebescheinigung |
| (10) Anhörung der Eltern des Kindes (müssen nicht einwilligen, aber vom Gericht angehört werden) | Mitteilung der Adresse |
| (11) Wirtschaftliche Verhältnisse des Annehmenden | Mitteilung des Nettovermögens |
| (12) charakterliche Eignung | erweitertes polizeiliches Führungszeugnis |
| (13) gesundheitliche Eignung | ärztliche Atteste bzgl. des/der Anzunehmenden und der/des Annehmenden (Es bedarf grds. keines amtsärztlichen Attests; es genügt das Attest des Hausarztes. Die ärztliche Untersuchung der Bewerber soll sich insbesondere beziehen auf ansteckende Krankheiten, Krankheiten und Störungen, die lebensverkürzend wirken oder zu schwerer Gebrechlichkeit führen können sowie Krankheiten und Störungen, durch welche die Erziehungs- und Erwerbsfähigkeit wesentlich herabgesetzt würden.) |

**III.**

**Die Folgen der Adoption**

1. Adoption mit "schwachen" Wirkungen

Im Gegensatz zur Adoption Minderjähriger hat die Adoption eines Volljährigen eine eingeschränkte Wirkung auf die verwandtschaftlichen Beziehungen. Die Rechtsfolgen der Adoption beschränken sich auf das Verhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Kind und dessen Abkömmlingen. Das bedeutet: Durch die Adoption erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten. Die verwandtschaftlichen Wirkungen der Adoption erstrecken sich jedoch nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Das Kind wird damit nicht zu den Verwandten und Verschwägerten des Annehmenden verwandt und verschwägert. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen (leiblichen) Verwandten und die sich daraus ergebende Rechte und Pflichten bleiben durch die Adoption unberührt.

Im Bereich des Unterhaltsrechts hat die Adoption zwischen dem Annehmenden und dem Adoptivkind folgende Wirkungen: Das Adoptivkind ist dem Annehmenden gegenüber zum Unterhalt nach §§ 1601 ff. BGB verpflichtet. Andererseits schuldet der Annehmende dem Kind Unterhalt nach §§ 1601 ff. BGB neben dessen Verwandten. Trifft der Annehmende beim Unterhalt mit gleich nahen Verwandten zusammen, so ist der Annehmende entgegen der Regelung in § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB (mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen) gegenüber gleich nahen Verwandten des Kindes vorrangig zum Unterhalt verpflichtet (§ 1770 Abs. 3 BGB).

Im Bereich des Erbrechts hat die Adoption zwischen dem Annehmenden und dem Kind folgende Wirkungen: Das Kind ist gegenüber dem Annehmenden gesetzlicher Erbe in der ersten Erbordnung und damit auch pflichtteilsberechtigt. Daneben bleibt das Kind gegenüber seinen Verwandten, insbesondere seinen Eltern, auch erb- und pflichtteilsberechtigt. Im Falle des Todes des Kindes ist neben den Eltern auch der Annehmende in der zweiten Erbordnung erbberech-tigt. Dieses gesetzliche Erbrecht der Eltern spielt eine Rolle, wenn das Kind nicht von eigenen Abkömmlingen (erste Erbordnung) beerbt wird.

2. Volladoption mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption

Die Adoption kann auf Antrag des Annehmenden und des Kindes auch mit den Vollwirkungen einer Minderjährigenadoption ausgesprochen werden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Kindes ist von dem Annehmenden adoptiert worden oder wird gleichzeitig mit diesem adoptiert,

- der Anzunehmende ist bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden,

- der Annehmende nimmt das Kind seines Ehegatten an (Stiefkindadoption),

- das Adoptivkind ist in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig.

Eine Adoption mit den Vollwirkungen einer Minderjährigenadoption darf jedoch nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen. Das kann anzunehmen sein, wenn sich das Adoptivkind durch die Adoption seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem bedürftigen leiblichen Elternteil entziehen will.

Durch die Volladoption erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten. Die Adoption begründet im wechselseitigen Verhältnis zwischen dem Antragsteller und seinen Verwandten im Verhältnis zu dem Kind ein verwandtschaftliches Verhältnis. Aus der Verwandtschaft können Erb- und Pflichtteilsrechte sowie Unterhaltspflichten folgen.

Mit der Volladoption erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu dem anderen leiblichen Elternteil und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. Das Verwandtschaftsverhältnis erlischt nicht im Verhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils, wenn dieser andere Elternteil verstorben ist und (im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Kindes oder, falls der andere Elternteil zuvor gestorben ist, im Zeitpunkt seines Todes) die elterliche Sorge für das Kind hatte.

Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt. Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil oder dessen Eltern erlöschen für die Zukunft. Bereits bezahlter Unterhalt ist jedoch nicht zurück zu erstatten. Ansprüche auf rückständigen Unterhalt bleiben durch die Adoption unberührt.

Durch die Adoption unberührt bleiben Rechtsfolgen, die an die leibliche Abstammung (zu dem anderen Elternteil) anknüpfen. Daher bleibt das Ehehindernis der Verwandtschaft bestehen. Das auf Verwandtschaft oder Schwägerschaft beruhende Zeugnisverweigerungsrecht erlischt ebenfalls nicht durch eine Adoption (z.B. § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO, § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

3. Zusätzliche Auswirkungen auf den Namen des erwachsenen Adoptivkindes

Grundsätzlich wird der Name des Annehmenden der Geburtsname des Kindes (darauf kann aber mit Begründung verzichtet werden, z.B. das Kind hat unter seinem bisherigen Namen einen hohen Bekanntheitsgrad). Das Familiengericht kann auch auf Antrag dem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen (Doppelname), wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Ist das Kind verheiratet und ist sein Geburtsname auch der Ehename, so erstreckt sich die Änderung des Geburtsnamens auch auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt (§ 1757 Abs. 3 BGB). Tut er dies nicht, so ändert sich zwar der Geburtsname, nicht aber der Ehename, der nun als selbständiger Familienname weiter besteht. Ist der Geburtsname des Ehegatten der Ehename, so wirkt sich die Adoption nicht auf den Ehenamen aus. Keine Auswirkungen ergeben sich naturgemäß, wenn das Kind und sein Ehegatte keinen Ehenamen führen.

**Teil C**

**Auftragsformular "Adoption"**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Annehmender** | **Ehegatte** |
| Name(n) |  |  |
| Geburtsname |  |  |
| Vorname(n) |  |  |
| Geburtsdatum |  |  |
| Geburtsstandesamt |  |  |
| Geburtsort |  |  |
| Geburtsstandesamts Nr. |  |  |
| PLZ und Wohnort |  |  |
| Straße und Haus-Nr. |  |  |
| Telefon |  |  |
| FAX |  |  |
| E-Mail |  |  |
| Nationalität |  |  |
| Eheschließung am: |  | |
| Standesamt und Nr. |  | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Anzunehmender** | | **Ehegatte** |
| Name(n) |  | |  |
| Geburtsname |  | |  |
| Vorname(n) |  | |  |
| Geburtsdatum |  | |  |
| Geburtsstandesamt |  | |  |
| Geburtsort |  | |  |
| Geburtsstandesamts Nr. |  | |  |
| PLZ und Wohnort |  | |  |
| Straße und Haus-Nr. |  | |  |
| Telefon |  | |  |
| FAX |  | |  |
| E-Mail |  | |  |
| Nationalität |  | |  |
| Eheschließung am: |  | | |
| Standesamt und Nr. |  | | |
| Vater des Anzunehmenden |  |  | |
| Geburtsort des Vaters |  |  | |
| Anschrift des Vaters |  |  | |
| Mutter des Anzunehmenden |  |  | |
| Geburtsort der Mutter |  |  | |
| Anschrift der Mutter |  |  | |

Minderjährigenadoption

Schwache Volljährigenadoption

Volladoption eines Volljährigen

Beschreibung Eltern-Kind-Verhältnis anbei

Sittliche Rechtfertigung anbei

Sittliche Rechtfertigung und Begründung für Volladoption anbei

**Entwurfsanforderung**

Notar Dr. Breiken wird von mir beauftragt einen Entwurf des Adoptionsantrages zu fertigen und an mich zu versenden:

Per Post

Per E-Mail

Angaben erfolgten durch:

Annehmender

Anzunehmender

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Unterschrift erforderlich**